

Satzung

Satzung des Vereins „Förderverein und Freundeskreis der Deutsche Multiple Sklerose Gesellschaft – Ortsvereinigung Münster und Umgebung e.V.“ in Münster

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen “Förderverein und Freundeskreis der Deutsche Multiple Sklerose Gesellschaft – Ortsvereinigung Münster und Umgebung e.V.“. Er hat seinen Sitz in Münster und ist dort in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigen-wirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mitglieder als solche erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
Ausgenommen sind Zuwendungen an erkrankte Mitglieder gemäß dem Vereinszweck nach § 3 der Satzung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Werden Mitglieder zur Erfüllung des Vereinszwecks mit Aufgaben betraut, die sie nicht in ihrer Eigenschaft als Mitglied wahrnehmen (etwa beratende, gutachterliche oder Verwaltungsaufgaben), so können sie Aufwandsentschädigungen oder Vergütungen bis zur Höhe der geschäftsüblichen Vergütung erhalten.
- (4) Die Mitglieder des Vereins erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 3

Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Entwicklung und Förderung von Hilfen für an Multiple Sklerose erkrankte Menschen in Münster und Umgebung.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Beschaffung finanzieller Mittel durch Erträge, Spenden, Öffentlichkeitsarbeit und die Durchführung von Veranstaltungen
 - b) Förderung ehrenamtlicher Mitarbeit in der Deutsche Multiple Sklerose Gesellschaft – Ortsvereinigung Münster und Umgebung e.V., Münster
- (3) Die beschafften finanziellen Mittel werden für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke der Deutsche Multiple Sklerose Gesellschaft – Ortsvereinigung Münster und Umgebung e.V., Münster, zweckgebunden eingesetzt.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die die Zwecke des Vereins unterstützen. Über ihren schriftlichen oder online gestellten Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (2) Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können vom Vorstand mit ihrer Zustimmung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben alle Rechte aus dieser Satzung, unterliegen aber nicht der Beitragspflicht gem. § 5.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung bis zum 30. September mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres. Bei Ausschluss durch den Vorstand ruhen die Mitgliedsrechte bis zum Ablauf der Einspruchsfrist, nach erhobenem Einspruch bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung. Bei Ausschluss durch die Mitgliederversammlung endet die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung.
- (4) Der Ausschluss kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins erheblich schädigt, wenn es mit den Mitgliedsbeiträgen trotz Mahnung unter Hinweis auf den drohenden Ausschluss länger als zwei Jahre in Verzug ist oder aus einem anderen wichtigen Grund. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Das ausgeschlossene Mitglied kann dagegen innerhalb eines Monats schriftlich zu Händen des Vorstandes eine Entscheidung der ordentlichen Mitgliederversammlung beantragen, die den Ausschluss mit einfacher Mehrheit aufheben kann. Vor dem Ausschluss durch den Vorstand und vor der beantragten Entscheidung der Mitgliederversammlung muss dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliederversammlung legt die Höhe und die Fälligkeit der Jahresbeiträge fest. Alle Mitgliedsrechte sind an die satzungsgemäße Beitragszahlung gebunden. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Jahresbeiträge herabsetzen, stunden oder ganz erlassen.

§ 6

Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7

Vorstand und Kassenprüfer

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und einem Beisitzer. Seine Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (2) Die zu wählenden Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Bei Ablauf ihrer Amtsperiode bleiben sie bis zu einer Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
Die zu wählenden Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstands sein dürfen, werden von der

Mitgliederversammlung ebenfalls für vier Jahre gewählt. Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
Die Vereinskasse wird von den Kassenprüfern jährlich geprüft.

- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so wird auf der nächsten Mitgliederversammlung ein/e Nachfolger/in gewählt. Ersatzwahlen gelten nur für die laufende Wahlperiode. Bis zur nächsten Mitgliederversammlung wird vom Restvorstand mit einfacher Mehrheit ein/e Nachfolger/in bestellt.
- (3a) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer ist ehrenamtlich.
- (4) Der Vorsitzende und sein Vertreter vertreten jeder für sich allein den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung und die Verwendung des Vereinsvermögens. Er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Über die Einnahmen und Ausgaben hat der Schatzmeister nach Absprache mit dem Gesamtvorstand zu verfügen und Buch zu führen.
- (6) Über die Beschlüsse des Vorstands wird ein Protokoll gefertigt, welches vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Protokollführer – in der Regel dem Schriftführer – unterzeichnet wird.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Sie hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - b) Wahl von zwei Kassenprüfern
 - c) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - d) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
 - e) Entlastung des Vorstands
 - f) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - g) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - h) Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
 - i) Beschlussfassung über einen Widerspruch gegen die Ausschließung aus dem Verein
 - j) Änderung und/oder Ergänzungen der Tagesordnung
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird alle zwei Jahre durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung schriftlich einzuladen. Für die Einladung genügt die faksimilierte Unterschrift des Vorsitzenden, seines Vertreters oder des Schriftführers. Mitglieder, die eine E-Mail-Adresse haben, können per E-Mail eingeladen werden. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder der fünfte Teil der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. Im Übrigen gilt Abs. 1 entsprechend.
- (3) Jedes Mitglied kann schriftlich oder per E-Mail bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand Änderungen und/oder Ergänzungen der Tagesordnung beantragen.

§ 9

Versammlungsbeschlüsse

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind ausgeschlossen.
- (2) Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nicht durch zwingende gesetzliche Vorschriften oder in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Handelt es sich um die Wahl des Vorstandes, so entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.
- (3) Zu einem Beschluss, der die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft oder eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich. Eine Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung aller Mitglieder; die Zustimmung nicht erschienener Mitglieder ist schriftlich einzuholen. Der Beschluss setzt ferner voraus, dass auf die beabsichtigte Beschlussfassung in der mit der rechtzeitigen Einladung übersandten Tagesordnung hingewiesen worden war.
- (3a) Im Falle von gerichtlichen oder behördlichen Beanstandungen der Satzung ist der Vorstand ermächtigt, die geforderten Ergänzungen oder Abänderungen zu beschließen. Die Mitglieder sind über die Änderungen zu unterrichten.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer – in der Regel dem Schriftführer - unterzeichnet wird.

§ 10

Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit auf Antrag des Vorstandes. Die Einladung des Vorstandes zu der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, muss drei Wochen vor der Versammlung unter Angabe des Punktes der Tagesordnung „Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins“ erfolgen. Der Nachweis der rechtzeitig erfolgten Einladung gilt als geführt, wenn zwei Vorstandsmitglieder in der Mitgliederversammlung versichern, dass eine schriftliche Einladung oder eine solche per E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung den Mitgliedern unter Einhaltung einer dreiwöchigen Frist zugesandt worden sei.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von einem Monat die Einberufung einer zweiten Versammlung zu erfolgen. Diese kann dann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschließen.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins sowie bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks fällt das Vermögen an die Deutsche Multiple Sklerose Gesellschaft – Ortsvereinigung Münster und Umgebung e. V., die diese Mittel unmittelbar und ausschließlich nur für gemeinnützige und mildtätige Zwecke gem. § 3 dieser Satzung verwenden darf.
- (4) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(5) Die Auflösung des Vereins oder der Verlust der Rechtsfähigkeit sind durch die Liquidatoren öffentlich bekannt zu geben. Die Veröffentlichung erfolgt in der Zeitung, die für die Bekanntmachung des Amtsgerichts Münster bestimmt ist.

§ 10a

Übergangsregelung

Im Jahr 2014 wird eine Mitgliederversammlung mit Neuwahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer auch dann durchgeführt, wenn die beabsichtigten Satzungsänderungen bereits in das Vereinsregister eingetragen sind. Mit dieser Mitgliederversammlung sollen die geänderten Amtszeiten des Vorstandes und der Kassenprüfer sowie der geänderte Turnus für die Abhaltung der Mitgliederversammlung einheitlich beginnen.

§ 11

Salvatorische Klausel

Sollte(n) eine oder mehrere Bestimmung(en) dieser Satzung gegen einschlägige gesetzliche Vorschriften verstoßen, so gelten insoweit die gesetzlichen Bestimmungen. Die übrigen Bestimmungen dieser Satzung werden davon nicht berührt.

Satzung vom 18.03.2008,

geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12.06.2013 und Beschluss des Gesamtvorstands vom 20.11.2013 gem. § 10 Abs. 6 der Satzung vom 18.03.2008.